

Aktenzeichen: 9 AZR 240/90
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 24. August 1993
- 9 AZR 240/90 -

I. Arbeitsgericht
Essen

Urteil vom 16. November 1989
- 3 Ca 2100/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 21. März 1990
- 12 Sa 82/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Ja

Entscheidungsstichwort:

AWbG NW - politische Weiterbildung

Gesetz:

AWbG NW §§ 1, 4;
BGB §§ 362, 366

Leitsatz:

Eine als "Ökologische Wattenmeerexkursion" bezeichnete Lehrveranstaltung kann der politischen Weiterbildung dienen, wenn durch die konkrete Ausgestaltung des Programms das Ziel der politischen Weiterbildung sichergestellt ist. Das ist dann der Fall, wenn der Lehrplan darauf angelegt ist, aufbauend auf der erforderlichen Vermittlung naturkundlichen Grundlagenwissens, das Interesse der Teilnehmer für das Beziehungsgeflecht zwischen Industriegesellschaft und natürlichen Lebensgrundlagen zu wecken sowie ihre Urteilsfähigkeit für umweltpolitische Rahmenbedingungen zu verbessern.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 240/90

12 Sa 82/90 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
24. August 1993

Urteil

Klapp,
Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung am 24. August 1993 durch den Richter Dörner als Vorsitzenden, die Richter Düwell und Dr. Wißmann sowie die ehrenamtlichen Richter Winterholler und Dr. Klosterkemper für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. März 1990 - 12 Sa 82/90 - insoweit aufgehoben, als die Beklagte zur Zahlung von 564,27 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich daraus ergebenden Nettobetrag seit dem 13. November 1989 an den Kläger zu 3 verurteilt worden ist.

Die Klage des Klägers zu 3 wird auch im Hilfsantrag abgewiesen.

Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Die Beklagte hat 2/3, der Kläger zu 3 hat 1/3 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte wegen der von ihr verweigerten Freistellung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz NW (AWbG) verpflichtet ist, den Klägern zu 1) und 2) Erholungsurlaub und dem Kläger zu 3) Gehalt nachzugewähren.

Die Kläger sind Angestellte der Beklagten und werden seit mehreren Jahren als Arbeitsvermittler im Arbeitsamt E beschäftigt. Sie teilten ihrer Dienststellenleitung im Juli 1989 mit, in der Zeit vom 18. September bis 23. September 1989 den



einwöchigen Weiterbildungsurlaub für eine "Ökologische Wattenmeerexkursion" in Anspruch zu nehmen. Mit gleichlautenden Schreiben vom 26. und 27. Juli 1989 lehnte die Beklagte die Freistellung mit der Begründung ab, bei der beabsichtigten Bildungsmaßnahme bestehe weder ein konkreter Bezug zur Tätigkeit als Hauptvermittler noch zur Stellung in Staat, Gesellschaft, Familie oder Beruf.

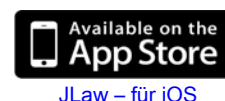
Daraufhin erhoben die Kläger Klage mit dem Antrag, ihnen für die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung Freistellung zu gewähren. Nach erfolgloser Güteverhandlung baten die Kläger zu 1) und zu 2) um Erholungsurlaub und der Kläger zu 3) um Sonderurlaub gem. § 50 Abs. 2 MTA ohne Fortzahlung der Bezüge. Nachdem Erholungsurlaub und Sonderurlaub antragsgemäß gewährt worden waren, nahmen die Kläger an der Veranstaltung teil. Diese ist auf der Insel Föhr von einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung mit folgendem Ablaufplan durchgeführt worden:

"Montag, den 18.09.89

8.00 Uhr	Abfahrt mit dem Bus aus Bielefeld
17.00 Uhr	Ankunft, Begrüßung, Zimmerverteilung anschl. Abendbrot
19.00 - 20.30 Uhr	Einführung in das Thema: Die Naturräume des Wattenmeeres (Ref.)
20.30 - 20.45 Uhr	Pause
20.45 - 22.15 Uhr	Diskussion des Referates - Analyse der Teilnehmer Motivation.

Dienstag, den 19.09.89

8.00 Uhr	Frühstück
9.45 - 10.30 Uhr	Ref.: Die historische Entwicklung des Wattenmeeres
10.45 - 11.30 Uhr	Dia-Vortrag: Entstehung von Halligen und deren wirtschaft-



- liche und küstenschutztechni-
sche Bedeutung heute
- 11.30 - 11.45 Uhr Pause
- 11.45 - 12.30 Uhr Diskussion des Referates
- 13.00 Uhr Mittagessen
- 14.00 - 15.30 Uhr Ref.: "Die historischen Beson-
derheiten der Insel"
- 16.00 - 17.30 Uhr Angeleitete Führung durch die
naturkundliche Ausstellung zur
Entstehung des Wattenmeeres im
neuen Rathaus.
- 18.00 Uhr Abendbrot
- 19.30 - 21.00 Uhr Filmvortrag: "Die Flut kommt"
anschl. Diskussion

Mittwoch, den 20.09.89

- 7.30 Uhr Frühstück
- 8.15 - 10.45 Uhr Begehung der trockengelegten
Flächen am "Goatung-Kliff"
durch Dipl.-Biologen. Spülsaum-
funde werden erläutert und Me-
thoden des Deichschutzes er-
klärt.
- 12.00 Uhr Mittagessen
- 14.00 - 15.30 Uhr Dia-Vortrag: Die Bedrohung der
Naturkreisläufe durch den Ein-
trag über den Schiffsverkehr:
fester Müll, Brennstoffrück-
stände, Probleme des Tourismus
- 16.00 Uhr freiwilliger Besuch des Frie-
senmuseums
- 17.00 - 18.30 Uhr Ref.: Nationalparkgesetz und
die politischen Hintergründe.
- 19.00 Uhr Abendessen
- 20.00 - 21.30 Uhr Dia-Vortrag: Bedrohte Tierwelt.

Donnerstag, den 21.09.89

- 8.00 Uhr Frühstück
- 8.45 - 10.15 Uhr Watt-Exkursion (Watt-, Strand-
und Spülsaumfunde werden gesam-
melt und erläutert)
- 10.15 - 10.30 Uhr Pause
- 10.30 - 12.00 Uhr Besuch des Umweltzentrums Wat-
tenmeer in Wyk um dort die
Funde mit Hilfe von Mikroskopen
und Aquarien hinsichtlich ihrer
Verhaltensweisen und Nahrungs-
netzbeziehungen zu beobachten
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.15 - 15.45 Uhr Referat und Dia-Vortrag: Pro-
bleme der Industrieansiedlung
im Küstenbereich in Bezug auf
die Tier- und Pflanzenwelt im
Nationalpark Wattenmeer



15.45 - 16.00 Uhr Pause
16.00 - 17.00 Uhr Diskussion des Referates
18.00 Uhr Abendessen
19.00 Uhr Besuch einer kulturellen Veranstaltung

Freitag, den 22.09.89

8.00 Uhr Frühstück
9.00 - 10.30 Uhr Ref.: Die Probebohrungen der Texaco AG in der Nordsee und die Gefahren, die daraus sich ergeben können
10.30 - 10.45 Uhr Pause
11.00 Uhr Überfahrt auf die Hallig Hooge
12.00 Uhr Mittagessen
13.00 - 14.30 Uhr Ref.: Morphodynamische Auswirkungen auf den Naturraum Wattenmeer
14.30 - 14.45 Uhr Pause
14.45 - 16.15 Uhr Begehung der Hallig Hooge unter Berücksichtigung des vorhergehenden Referates. (Erläuterungen zur Entstehung von Sturmfluten und Schutzanlagenbau)
16.45 Uhr Rückfahrt auf die Insel Föhr
18.00 Uhr Abendessen
19.30 - 20.15 Uhr Ref.: Soz. Probleme auf den vorgelagerten Inseln

Samstag, den 23.09.89

8.00 Uhr Frühstück
9.00 - 9.45 Uhr Lernzielanalyse
10.30 Uhr Überfahrt aufs Festland
12.30 - 14.00 Uhr "Eindeichungsmaßnahmen contra Naturschutz?" Erläuterungen am Hauke-Hain-Koog
anschl. Rückfahrt nach Bielefeld"

Nach der Teilnahme an der Veranstaltung haben die Kläger beantragt

festzustellen, daß ihnen für die Teilnahme an der Veranstaltung "Ökologische Wattenmeerexkursion" für den Zeitraum vom 18. September bis 23. September 1989 fünf Arbeitstage Bildungsurlaub gemäß dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung vom 6. November 1984 zu gewähren war.



Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Daraufhin teilte die Beklagte den Klägern zu 1) und zu 2) in einem Schreiben vom 19. Februar 1990 mit:

"... wegen fehlender Rechtskraft des von Ihnen angeführten Urteils vom 16.11.1989 sehe ich mich außerstande, den Ihnen vom 18.09. bis 23.09.1989 gewährten Urlaub in Urlaub nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz umzuwandeln.

Ich bin jedoch bereit, Ihnen im Falle des Obsiegens den Urlaub in angemessener Zeit (3 Monate) nach Rechtskraft des Urteils zu gewähren."

In der Berufungsinstanz haben die Kläger hilfsweise beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. den Klägern zu 1) und 2) fünf Tage Erholungsurlaub aus dem Jahre 1989 zu gewähren,
2. an den Kläger zu 3) 564,27 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit dem 13. November 1989 zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte entsprechend den Hilfsanträgen zur Nachgewährung von Erholungsurlaub bzw. Gehaltsfortzahlung verurteilt wird. Die ausschließlich von der Beklagten eingelegte Revision verfolgt das Ziel der vollständigen Klageabweisung. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision der Be-



klagen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist nur hinsichtlich des Zahlungsanspruches des Klägers zu 3) begründet; im übrigen ist sie unbegründet. Das Revisionsgericht war nicht zur Entscheidung über die Feststellungsklagen berufen. Diese sind nicht mit der Revision der Beklagten angefallen; denn wird die Abweisung eines Hauptantrages rechtskräftig, so fällt der Hauptantrag dem Rechtsmittelgericht auch dann nicht an, wenn in dem von der anderen Partei angefochten Urteil der Hilfsantrag zuerkannt worden ist (vgl. BGHZ 41, 38, 41).

I. Die Revision der Beklagten ist unbegründet, soweit sie die Verurteilung zugunsten der Kläger zu 1) und 2) angreift. Die Kläger zu 1) und 2) haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Gewährung von fünf Tagen Urlaub aus dem Jahr 1989, wie das Berufungsurteil im Ergebnis zutreffend erkannt hat.

1. Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, die Beklagte schulde den Klägern zu 1) und zu 2) noch fünf Resturlaubstage aus dem Jahre 1989, da die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, die Veranstaltungstage vom 18. bis 23. September 1989 auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

Das ist unzutreffend; denn die Beklagte hat den Urlaubsanspruch der Kläger zu 1) und 2) auf fünf Tage Urlaub erfüllt. Nach



§ 362 Abs. 1 BGB ist zur Erfüllung einer Verbindlichkeit nur erforderlich, daß die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. Erbringt der Schuldner den geschuldeten Leistungserfolg, so tritt die Erfüllungswirkung regelmäßig als objektive Folge der Leistungsbewirkung ein, ohne daß weitere Umstände hinzutreten müßten (BGH Urteil vom 3. Dezember 1990 - II ZR 215/89 - DB 1991, 691).

Im Streitfall hat die Beklagte den Urlaub für die Zeit vom 18. September bis 23. September 1989 entsprechend den Wünschen der Kläger zu 1) und zu 2) festgelegt (§ 7 Abs. 1 BUrlG). Sie hat daher Erholungsurlaub gewährt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG). Mit dem Fernbleiben von der Arbeit ist die Erfüllungswirkung als objektive Folge der Freistellungserklärung des Arbeitgebers eingetreten und insoweit der Urlaubsanspruch erloschen (Senatsurteil vom 8. Dezember 1992 - 9 AZR 81/92 - n.v.).

2. Die Kläger zu 1) und 2) haben einen Anspruch auf Gewährung fünf weiterer Arbeitstage Erholungsurlaub, da die Beklagte sich gegenüber den Klägern zu 1) und 2) dazu rechtsgeschäftlich verpflichtet hat.

a) Die Arbeitsvertragsparteien können aufgrund ihrer Vertragsfreiheit vereinbaren, dem Arbeitnehmer die Teilnahme an der gewünschten Bildungsveranstaltung durch die Gewährung unbezahlten Sonderurlaubs zunächst zu ermöglichen und nach dem Besuch der Bildungsveranstaltung den Streit um die Entgeltfortzahlung auszutragen (vgl. Senatsurteil vom 9. Februar 1993 - 9 AZR 648/90 -



NZA 1993, 1032, 1033). Dieses Regelungsziel wird dadurch erreicht, daß sich der Arbeitgeber rechtsgeschäftlich verpflichtet, für die außerhalb des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AWbG) gewährte Freistellung von der Arbeit nach gerichtlicher Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen i. S. v. § 9 Satz 1 AWbG das Arbeitsentgelt unter Verrechnung mit dem gesetzlichen Freistellungsanspruch des Arbeitnehmers nach dem AWbG nachzugewähren.

b) Im Streitfall haben die Beklagte und die Kläger zu 1) und 2) nicht diese Abrede, sondern eine mit einem anderen zulässigen Inhalt getroffen. Den Klägern zu 1) und zu 2) ist auf ihren Antrag zunächst Erholungsurlaub gewährt worden. Später, nach der arbeitsgerichtlichen Feststellung eines Freistellungsanspruches, ist dann eine rechtsgeschäftliche Regelung getroffen worden. Anlaß war die Bitte der Kläger vom 19. Januar 1990, den gewährten Erholungsurlaub in Urlaub nach dem Weiterbildungsgesetz "umzuwandeln". Die Beklagte hat diese Bitte abgelehnt, jedoch mit Schreiben vom 19. Februar 1990 zugleich angeboten, "im Falle des Obsiegens" den Urlaub in angemessener Zeit nach Rechtskraft des Urteils zu gewähren. Damit hat die Beklagte das Angebot unterbreitet, den Klägern zu 1) und zu 2) für das abgelaufene Urlaubsjahr 1989 noch fünf Arbeitstage Urlaub unter Verrechnung mit dem Weiterbildungsanspruch aus 1989 zu gewähren, wenn rechtskräftig festgestellt wird, daß die umstrittene Veranstaltung als anerkannte politische Weiterbildung i. S. v. § 9 Satz 1, § 1 Abs. 2 AWbG gilt. Dieses Vertragsangebot ist für die Beklagte erkennbar spätestens dann konkludent angenommen worden, als die Kläger zu

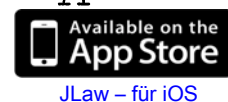
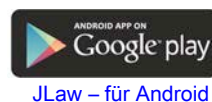
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



1) und zu 2) sich gegenüber den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten auf dieses Schreiben berufen und aus ihm Rechtsfolgen abgeleitet haben.

c) Die vereinbarte Voraussetzung ist erfüllt; denn die von den Klägern besuchte Veranstaltung galt als anerkannt im Sinne von § 9 Satz 1 AWbG; sie diene der politischen Weiterbildung i. S. v. § 1 Abs. 2 AWbG.

aa) Das AWbG definiert den Begriff der politischen Weiterbildung nicht. Er ist deshalb auszulegen. Dazu bedarf es neben der Berücksichtigung von Wortlaut und Zweck des Gesetzes der Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht im Beschluß vom 15. Dezember 1987 (BVerfGE 77, 308 = AP Nr. 62 zu Art. 12 GG = EzA § 7 AWbG NW Nr. 1) herausgestellten verfassungsrechtlichen Prüfungsmerkmale. Danach sind die den Arbeitgebern auferlegten Freistellungs- und Entgeltfortzahlungspflichten für Arbeitnehmer, die an Bildungsveranstaltungen teilnehmen, durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Unter den Bedingungen fortwährenden und sich beschleunigenden technischen und sozialen Wandels wird lebenslanges Lernen zur Voraussetzung individueller Selbstbehauptung und gesellschaftlicher Anpassungsfähigkeit im Wechsel der Verhältnisse. Dem einzelnen hilft die Weiterbildung, die Folgen des Wandels beruflich und sozial besser zu bewältigen. Es liegt im Gemeinwohl, neben dem erforderlichen Sachwissen für die Berufsausübung auch das Verständnis der Arbeitnehmer für die gesellschaftlichen, sozialen und politischen Zusammenhänge zu verbessern, um damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf zu fördern.



Unter Berücksichtigung dessen dienen zunächst Veranstaltungen der politischen Weiterbildung, die Kenntnisse über den Aufbau unseres Staates, die demokratischen Institutionen und die Verfahren unserer Verfassung sowie die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vermitteln.

Der gesetzliche Begriff der politischen Weiterbildung zu § 1 Abs. 2 AWbG darf aber nicht auf diese Inhalte begrenzt werden. Ein auf die Inhalte der Gemeinschafts- oder Staatsbürgerkunde begrenzter Politikbegriff wäre zu eng. Dies wird durch die Verwendung der Worte "dienen" in § 1 Abs. 2 Satz 1 und "Ziel" in § 4 AWbG klargestellt. Das AWbG geht nicht von einer feststehenden Auflistung von Themen aus, sondern folgt vielmehr der Vorstellung der politischen Weiterbildung als eines organisierten Lernprozesses, der zum Erwerb politischer Kenntnisse und Fähigkeiten führen soll. Diese Auffassung hat das Bundesverfassungsgericht bei seiner verfassungsrechtlichen Prüfung des AWbG nicht beanstandet, sondern ausdrücklich bestätigt, indem es dort als Ziel der politischen Weiterbildung beschrieben hat, "das Verständnis der Arbeitnehmer für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge zu verbessern, um damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf zu fördern" (BVerfG Beschluß vom 15. Dezember 1987, aaO).

Entzieht sich somit der Begriff der politischen Weiterbildung in § 1 Abs. 2 AWbG einer abschließenden, ausschließlich auf Sachthemen bezogenen Definition, so muß zu Abgrenzungszwecken auf



das Ziel der politischen Weiterbildung abgestellt werden. Für eine Anerkennung als politische Weiterbildung i. S. v. § 9 Satz 1, § 1 Abs. 2 AWbG ist daher erforderlich, daß nach dem didaktischen Konzept sowie der zeitlichen und sachlichen Ausrichtung der einzelnen Lerneinheiten das Erreichen des Zieles der politischen Weiterbildung uneingeschränkt ermöglicht wird (§ 4 AWbG), nämlich das Verständnis der Arbeitnehmer für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge zu verbessern und die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache in Staat, Gesellschaft und Beruf zu fördern. Davon geht auch das Berufungsurteil aus, wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, die politische Weiterbildung müsse "Primärzweck" der Veranstaltung sein. Von diesem Ausgangspunkt betrachtet, können auch andere Sachthemen, die nicht dem Sachbereich der politischen Bildung, sondern eher dem Bereich der wissenschaftlichen oder personenbezogenen Bildung zuzuordnen sind, zum Gegenstand einer Veranstaltung der politischen Weiterbildung gemacht werden. Die Integrationsformel des § 1 Abs. 2 Satz 2 AWbG stellt dies ausdrücklich klar.

bb) Die Zuordnung der von den Klägern besuchten Veranstaltung "Ökologische Wattenmeereckskursion" als politische Weiterbildung ist entgegen der Ansicht der Revision auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Ablaufplan der Veranstaltung keinen Bezug zu dem von den Klägern ausgeübten Beruf enthält. Weder die konkrete Ausgestaltung der Freistellungsregelung durch den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber noch die verfassungskonforme Auslegung nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts rechtfertigen eine derartige Einengung des Begriffs der politischen Weiterbil-



dung.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AWbG dient die Arbeitnehmerweiterbildung der beruflichen und politischen Weiterbildung sowie deren Verbindung. Das Gesetz unterscheidet demnach zwischen beruflicher, politischer und beruflich-politischer Weiterbildung. Ein Bezug zum Arbeitsverhältnis kann nur für die berufliche und die beruflich-politische Weiterbildung in Betracht kommen. Dies ergibt sich auch aus der eigenständigen Zielsetzung der politischen Weiterbildung.

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 77, 308 = AP Nr. 62 zu Art. 12 GG), die Belastung des Arbeitgebers mit dem Bildungsurlaubsanspruch sei durch die Verantwortungsbeziehung des Arbeitgebers gerechtfertigt, dürfen nicht dahin mißverstanden werden, daß die politische Weiterbildung für den freistellungspflichtigen Arbeitgeber einen meßbaren Nutzen haben muß. Eine hinreichende Verantwortungsbeziehung für die im Allgemeininteresse liegende politische Weiterbildung ergibt sich schon daraus, daß ohne Freistellung von der Arbeit ein Arbeitnehmer in der Regel nicht in der Lage ist, mehrtägige Bildungsangebote wahrzunehmen. Im übrigen kommt politische Weiterbildung allgemein den Arbeitgebern zugute. Es liegt auch im wohlverstandenen Interesse der Arbeitgeber, wenn durch einen höheren politischen Informationsstand, durch ein verbessertes Verständnis für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge sowie durch eine wachsende Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, die Integration der Arbeitnehmerschaft in unsere demokratische Ordnung gestärkt und zugleich der einzelne Arbeitnehmer darauf vorbereitet wird,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



die durch die fortschreitende Technisierung bedingten Probleme des sozialen Wandels besser zu bewältigen.

Die einengende Auslegung des Begriffs der politischen Weiterbildung in § 1 Abs. 2 AWbG kann schließlich auch nicht mit der Senatsentscheidung zum Begriff der politischen Bildung in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 HBUG (Senatsurteil vom 9. Februar 1993 - 9 AZR 648/90 - NZA 1993, 1032, 1035) begründet werden. Soweit dort ein auch nur gering einzuschätzendes Mindestmaß an greifbaren Vorteilen für den Arbeitgeber vorausgesetzt wurde, betraf es eine Veranstaltung, in der berufliche und politische Weiterbildung so verbunden wurden, daß der Arbeitnehmer befähigt werden sollte, betriebspolitische Entscheidungen besser zu beurteilen und zu bewerten.

cc) Bei Anlegung dieses Maßstabes hat die besuchte Veranstaltung trotz ihres mißverständlichen Titels der politischen Weiterbildung i. S. des § 1 AWbG gedient.

Das aus dem Ablaufplan erkennbare didaktische Konzept der Veranstaltung zielt darauf ab, die Teilnehmer zu motivieren, sich mit einem Hauptproblem der gegenwärtigen politischen Diskussion, nämlich dem Umweltschutz, näher zu befassen, die Interessenkonflikte zwischen Wirtschaft und Naturschutz zu untersuchen und ein größeres Verständnis für das Beziehungsgeflecht zwischen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, den politischen Rahmenbedingungen, den Bedürfnissen der Wirtschaft und den sozialen Folgewirkungen zu wecken.



Für dieses ökologische Thema hat der Veranstalter exemplarisch die Beschäftigung mit den Verhältnissen des Naturraumes Wattenmeer gewählt. Die Probleme dieses Naturraumes sind durch drei Diavorträge ("Die Bedrohung der Naturkreisläufe ...", "bedrohte Tierwelt", "Probleme der Industrieansiedlung ...") und drei Referate ("Die Probebohrung der TEXACO AG ...", "Morphodynamische Auswirkungen auf den Naturraum", "Eindeichungsmaßnahmen contra Naturschutz") theoretisch erläutert worden. Die so erworbenen Kenntnisse sind dann durch zwei von Biologen geführte Wattexkursionen, durch die Begehung der Hallig Hooge und durch eigene mikroskopische Untersuchungen der Pflanzen- und Tierwelt praktisch vertieft worden. Der Ablaufplan zeigt, daß diese Veranstaltung nicht beim bloßen Naturerlebnis stehen geblieben ist. Vielmehr ist nach der erforderlichen natur- und landeskundlichen Grundlegung jeweils der für die politische Weiterbildung wesentliche Bezug zu Wirtschaft und Gesellschaft im Rahmen von sechs Lerneinheiten hergestellt worden ("wirtschaftliche und küstentechnische Funktion der Halligen heute", "Nationalparkgesetz und die politischen Hintergründe", "Probleme des Tourismus", "Probleme der Industrieansiedlung", "Soziale Probleme auf den vorgelagerten Inseln", "Eindeichungsmaßnahmen contra Naturschutz").

Das Programm enthält auch keine unverhältnismäßige Ausweitung der natur- und landeskundlichen Lerneinheiten. Es genügt nämlich nicht, wenn eine Veranstaltung im wesentlichen der Erweiterung der privaten Allgemeinbildung dient und nur am Rande einige politische Aspekte anspricht. Hier ist das Maß der Vermittlung geographischer, historischer und biologischer Informationen auf das erforderliche Sachwissen für die Untersuchung der sozialen,



wirtschaftlichen und politischen Zusammenhänge beschränkt. Inso-
weit unterscheidet sich dieser Fall von dem Kurs "Rund um den
ökologischen Alltag", über den der Senat in seinem Urteil vom
15. Juni 1993 (- 9 AZR 411/89 - DB 1993, 2236) erkannt hat. Wäh-
rend dort eine Weiterbildung im Sinne eines Ratgebers für den
privaten Umgang mit der Umweltbedrohung (z. B. durch Vollwerter-
nährung, Kosmetika ohne Schadstoffe, Vermeidung von Wohngiften
und Gebrauch von Holzschutzmitteln ohne Gift) im Vordergrund
stand, dient im Streitfall die Veranstaltung nicht der privaten
Verwertung der in der Veranstaltung vermittelten Kenntnisse und
Fähigkeiten. Gleichfalls spricht die zeitliche Gewichtung der
einzelnen Lerneinheiten gegen die Annahme einer natur- und lan-
deskundlichen Erweiterung der Allgemeinbildung. Die ausschließ-
lich natur- und landeskundlichen Lerneinheiten ("Die historische
Entwicklung des Wattenmeeres", "Die historischen Besonderheiten
der Insel", "Führung durch die naturkundliche Ausstellung", "Be-
gehung der trockengelegten Flächen am Goatung-Kliff", "Watt-Ex-
kursion", "Besuch des Umweltzentrums") machten 9 1/4 Stunden aus.
Im übrigen dienten sie dem Verständnis der Lerneinheiten, die
sich mit den Bezügen zwischen Natur, Wirtschaft, Gesellschaft und
Politik befassen ("Bedrohung des Naturkreislaufs", "Nationalpark-
gesetz", "Bedrohte Tierwelt", "Probleme der Industrieansiedlung",
"Probebohrung TEXACO AG", "Morphodynamische Auswirkungen", das
sind exogene gestaltsverändernde Prozesse, wie sie insbesondere
durch die Klimaerwärmung hervorgerufen werden, "Soziale Probleme
auf den vorgelagerten Inseln", "Eindeichung contra Naturschutz"),
und denen mit 11 1/4 Stunden ein deutliches Übergewicht zukam.

Schließlich hat das Landesarbeitsgericht auch zutreffend



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ausgeführt, daß die im Titel besonders hervorgehobenen Wattwanderungen nicht im Sinne einer Freizeitgestaltung im Vordergrund standen. Die während der insgesamt sechstägigen Veranstaltung durchgeführten drei Exkursionen machten zeitlich insgesamt nur 5 1/2 Stunden aus. Sie waren zudem in das didaktische Konzept der Veranstaltung sinnvoll eingebettet.

II. Der Kläger zu 3) hat keinen Anspruch darauf, für die Zeit seines unbezahlten Sonderurlaubs sein Gehalt fortgezahlt zu bekommen.

1. Ein gesetzlicher Anspruch des Klägers aus § 7 AWbG auf Gehaltsfortzahlung für die Zeit 18. September bis 23. September 1989 scheidet aus. Für die Gehaltsfortzahlung nach § 7 AWbG ist nämlich die Abgabe einer Freistellungserklärung zum Zweck der Arbeitnehmerweiterbildung eine anspruchsbegründende Voraussetzung (vgl. Senatsurteil vom 11. Mai 1993 - 9 AZR 231/89 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Eine Freistellungserklärung nach dem AWbG hat die Beklagte aber nicht abgegeben, vielmehr hat sie dem Kläger am 28. August 1989 auf seinen Antrag vom 23. August 1989 gemäß § 50 Abs. 2 MTA Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt.

2. Anders als mit den Klägern zu 1) und zu 2) hat die Beklagte mit dem Kläger zu 3) keine Vereinbarung getroffen, aus der sich ein Zahlungsanspruch ableiten ließe.

3. Der Kläger zu 3) kann das Gehalt auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes fordern. Zwar hat der Kläger zu



3) die Beklagte spätestens am 30. August 1989 durch die Erhebung seiner Klage in Verzug gesetzt (§ 284 Abs. 1 Satz 2 BGB), so daß die Beklagte den Untergang des Weiterbildungsanspruches aus dem Jahre 1989 gemäß § 286 Abs. 1, § 287 Satz 2, § 280 BGB zu vertreten hat. Aber die Beklagte ist dem Kläger nach § 249 Satz 1 BGB nur zur Wiederherstellung, und nicht zur Entschädigung in Geld verpflichtet. Ein möglicher Schadenersatzanspruch wäre daher nur auf die Freistellung für eine weitere einwöchige Arbeitnehmerweiterbildung zusätzlich zu dem Weiterbildungsanspruch aus dem laufenden Kalenderjahr gerichtet.

III. Die Kosten waren entsprechend § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO verhältnismäßig zu teilen.

Dörner

Dr. Wißmann

Düwell

Rudolf Winterholler

Dr. Klosterkemper



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)